

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren
für die Sondernutzung öffentlicher Straßen
in der Stadt Mölln –
Sondernutzungsgebührensatzung (SoNtztgGebS)

Aufgrund von

- § 26 Abs. 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 22.04.2021 (GVOBl. 2021, S. 430),
 - der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, S. 425), und
 - § 9 der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen in der Stadt Mölln vom 12.05.2021
- wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 11. Mai 2021 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung öffentlicher Straßen im Sinne des § 21 des StrWG und des § 2 Abs.1 der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen in der Stadt Mölln werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße,
 3. für Nutzungen, die sich über ein Kalenderjahr hinaus erstrecken, mit Beginn des Nutzungszeitraumes im jeweiligen Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt, die Gebührenfestsetzung kann mit dem Bescheid über die Sondernutzungserlaubnis verbunden werden.
- (4) Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach deren Festsetzung fällig und zu entrichten, und zwar bei
 1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer;
 2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.
- (5) Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenschuldner sofort fällig.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. wer Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis ist sowie deren Rechtsnachfolger,
 2. wer eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 1. Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis unmittelbar durch die Sondernutzungssatzung der Stadt Mölln erteilt ist,
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,

3. Sondernutzungen im Rahmen von Baumaßnahmen, die die Stadt Mölln durchführt oder durch Dritte ausführen lässt,
 4. Sondernutzungen nach § 7 der Sondernutzungssatzung zur Wahlwerbung und andere Sondernutzungen zu diesem Zweck der nach dieser Bestimmung Berechtigten innerhalb von sechs Wochen vor einem Wahltermin.
- (2) Im Übrigen kann eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zwecke dient.
 - (3) Die Stadt kann von einer Gebührenerhebung auch für Nutzungszeiträume bis zu einem Kalenderjahr absehen, die der Nutzungsberechtigte tatsächlich nutzen konnte, wenn der Nutzer über einen längeren Zeitraum die Sondernutzung aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, nicht ausüben konnte.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
 - a. die örtliche Lage
 - b. die Dauer der Nutzung
 - c. der Umfang der genutzten oder überlagerten Fläche
 - d. das wirtschaftliche Interesse an der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem anliegenden Gebührentarif.
- (3) Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze ihrer Nutzung entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr (pro Parkplatz) um den dreifachen Satz, den die Benutzung des Parkplatzes täglich kostet.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Nutzungen, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem oder bei Nutzungsende vor dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Für wiederkehrende Tagesnutzungen, wird die Jahresgebühr für eine Dauernutzung der gleichen Nutzung erhoben, wenn der Gebührentarif eine Jahresgebühr enthält und diese niedriger ist.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt Mölln die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm die entrichteten Gebühren für den nicht genutzten Zeitraum anteilig erstattet, sofern der sich daraus ergebende Betrag 10,00 € überschreitet.

§ 7 Übergangsbestimmung

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt worden ist, gelten die Gebührensätze nach dieser Satzung erst ab dem Beginn nächsten Kalenderjahres, bis dahin gelten die Gebührensätze der bisherigen Satzung.

§ 8 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Erhebung der Gebühren und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung der folgenden Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e und Art. 6 Abs. 2 Datenschutzgrundverordnung (EU Verordnung 2016/679) und § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz S.-H. in der jeweils geltenden Fassung durch die Stadt Mölln zulässig:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum der Gebührenschuldner,
2. Anschrift,
3. Bankverbindungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mölln, den 12.05.2021

Stadt Mölln
Der Bürgermeister



Wiegels



Siegel

Gebührentarif

gemäß § 4 Abs. 2 der

Sondernutzungsgebührensatzung (SoNtzgGebS)

vom 13. Mai 2021

Nr.	Sondernutzung	Einheit	Gebühr in EUR
1	Jahresgebühren für Dauernutzungen		
1	Stufen, Sockel, Schächte, Erker Auskragungen und Balkone, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 gebührenfrei	m ²	10,00
1.2	Hebebühnen (Aufzugsschächte)	m ²	15,00
1.3	Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind	m ²	25,00
1.4	Automaten		
1.4.1	Warenautomaten an baulichen Anlagen bis zu 1 m ² jeder weitere m ²	Stck m ²	50,00 25,00
1.4.2	sonstige Automaten auf Verkehrsflächen, insbesondere Spielgeräte und andere Leistungsautomaten	m ²	25,00
1.5	Gewerbliche Wertstoffcontainer bis 5 m ³ Fassungsvermögen jeder weitere m ³ Fassungsvermögen	Stck m ³	150,00 20,00
1.6	Masten mit und ohne Fahne	Stck	50,00
1.7	Uhrensäulen mit Werbung	Stck	150,00
1.8	Hinweisschilder u.ä. bis 1 m ² jeder weitere m ²	Stck m ²	25,00 30,00
1.9	Verkaufsstände, Kioske, Verkaufswagen (Straßenhandel vor Ort) – maßgebend ist die belegte Verkehrsfläche	m ²	150,00
1.10	Aufstellung von Waren (einschließlich Stellvorrichtung) bis zu 1 m ² jeder weitere m ²	m ² m ²	150,00 75,00
1.11	Tische, Stühle und Schirme in der Außengastronomie, berechnet wird die gesamte Aufstellfläche einschließlich Zwischenräume – Werbeflächen werden zusätzlich berechnet	m ²	35,00
2	Gebühren für vorübergehende Nutzungen		
2.1	Verkaufsstände, Kioske, Verkaufswagen (Straßenhandel vor Ort) – maßgebend ist die belegte Verkehrsfläche	m ²	8,00
2.2	Tannenbaumverkauf wöchentlich	m ²	1,00

2.3	Tische, Stühle und Schirme in der Außengastronomie, berechnet wird die gesamte Aufstellfläche einschließlich Zwischenräume – Werbeflächen werden zusätzlich berechnet monatlich wöchentlich	m ² m ²	3,50 1,00
2.4	Tribünen täglich, maßgebend ist der Zeitraum der Beeinträchtigung der Verkehrsfläche, nicht die Nutzung für den Nutzungszweck	m ²	0,25
2.5	Informationsstände bis 2 m ² täglich jeder weitere m ² täglich	m ² m ²	10,00 5,00
2.6	Straßenhandel in Form von Werbung (Zeitschriftenverkauf, Mitgliederwerbung etc., kleiner Werbetisch unter 1 m ²) täglich	Stck	15,00
2.7	Werbefahrzeuge berechnet wird die Stellfläche (größte Länge x größte Breite) zuzüglich der Werbefläche täglich wöchentlich	m ² m ²	7,50 40,00
2.8	Masten mit oder ohne Fahne monatlich	m ²	20,00
2.9	Transparente und andere Werbeflächen, soweit nicht gesondert in diesem Gebührentarif aufgeführt, wöchentlich	m ²	3,00
2.10	Plakattafeln bis zu einer Größe von DIN A0 (1 m ²), wöchentlich a) gewerbliche Nutzung b) sonstige Nutzung jeder weitere m ² aa) gewerbliche Nutzung bb)sonstige Nutzung	Stck Stck m ² m ²	1,00 0,50 1,00 0,50
2.11	Baustellen		
2.11.1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterialien sowie Arbeitsraum wöchentlich monatlich	m ² m ²	2,00 5,00
2.11.2	Container: Aufstell- und Abholtag zählen als volle Tage, Behälter bis 1 m ³ täglich (1.Tag gebührenfrei) Behälter über 1 m ³ täglich	Stck Stck	1,50 3,00
2.11.3	Überspannungen (Leitungen, Kabel) wöchentlich	m	1,00
2.11.4	Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter Nr. 8.1 fallen wöchentlich monatlich	m ² m ²	1,00 4,00

3 Sonstige Sondernutzungen			
3.1	Benutzung der städtischen Plätze		
3.1.1	Benutzung des „Bauhofes“, täglich bei gewerblicher Nutzung bei sonstiger Nutzung	pauschal	350,00 175,00
3.1.2	Benutzung des „Marktplatzes“, täglich bei gewerblicher Nutzung/täglich bei sonstiger Nutzung/täglich	pauschal	450,00 225,00
3.1.3	Benutzung des „Mühlenplatzes“, täglich bei gewerblicher Nutzung/täglich bei sonstiger Nutzung/täglich § 4 Abs.3 der SoNtzgGebS findet keine Anwendung	pauschal	600,00 300,00
3.1.4	Die Gebühren zu 3.1.1. bis 3.1.3. ermäßigen sich auf ein Viertel, wenn nur höchstens ein Viertel der Fläche des jeweiligen Platzes benutzt wird.		
3.1.5	Die Gebühren zu 3.1.1. bis 3.1.3. ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn nur höchstens die Hälfte der Fläche des jeweiligen Platzes benutzt wird, soweit Nr. 3.1.4 nicht zutrifft.		
3.2	Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Gebühren nach der Tarifposition zu erheben, die der tatsächlichen Nutzung am nächsten kommt		